

23.04.2024

Beschlussvorlage Nr.: 2024/053

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

3. Änderung der Vergnügungsteuersatzung zum 01.07.2024

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	13.05.2024 -							
Rat	06.06.2024 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die 3. Änderung der Vergnügungsteuersatzung vom 03.05.2007 gemäß Anlage 1 mit Wirkung zum 01.07.2024.

Eine Ausfertigung der 3. Änderung der Vergnügungsteuersatzung wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Anlass und Ziele

Anhebung des Steuersatzes für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in der Vergnügungsteuersatzung im Rahmen der Haushaltsstabilisierung.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2024		
Produkt/Investitionsnummer: 6110200.3031000		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	27.500,00 EUR	55.000,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	27.500,00 EUR	55.000,00 EUR

Begründung

Für das Jahr 2024 und die Folgejahre zeichnen sich jeweils strukturelle Haushaltsdefizite in Höhe von jeweils mehreren Millionen Euro ab, die nur durch Maßnahmen zur Ausgabenvermeidung bzw. Einnahmeerhöhung abgewendet werden können. Eine Haushaltsentlastung ohne Steuererhöhung ist nach gegenwärtigem Beratungsstand nicht möglich, wenn bestehende Einrichtungen und Strukturen der Stadt erhalten bleiben sollen. Angedacht ist deshalb eine Anhebung des Steuersatzes für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in der Vergnügungsteuersatzung zum 01.07.2024.

Im Rahmen der gemeindlichen Finanzhoheit steht der Stadt Neustadt a. Rbge. ein Entscheidungsspielraum zu, auf welche Weise sie ihre kommunale Aufgabenerfüllung finanziert. Bei der Erhöhung von Steuern ist grundsätzlich zu beachten, dass die der Steuerpflichtigen nicht übermäßig belastet werden und deren Vermögensverhältnisse nicht grundlegend beeinträchtigt werden.

Der aktuelle Steuersatz auf die betreffenden Geldspielgeräte beträgt seit dem 01.01.2019 20 v. H.. Der durchschnittliche Steuersatz der Umlandkommunen in der Region Hannover beträgt im Jahr 2024 21 v. H.. Der höchste Steuersatz in der Region beläuft sich seit dem 01.01.2023 auf 25 v. H.. Eine Übersicht über die Vergnügungsteuersätze für Geldspielgeräte in der Region Hannover ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die Änderung der städtischen Vergnügungsteuersatzung sieht eine Erhöhung des Steuersatzes für das Aufstellen von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit von 20 v.H. auf 25 v.H. zum 01.07.2024 vor (Anhebung 25 %). Dies führt zu einer jährlichen Einnahmeerhöhung von rd. 55.000,00 EUR.

Betroffen von der Anhebung des Steuersatzes sind die Aufsteller von Spielgeräten. Falls die höhere Steuer durch höhere Entgelte an die Spielenden weitergegeben wird, sind auch indirekt die Spielenden an den betreffenden Geräten betroffen.

Nach aktueller Rechtsprechung ist eine Erhöhung des Steuersatzes auf 25 v. H. den Steuerpflichtigen zumutbar. Ihre Vermögensverhältnisse werden hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt. Auch ein Wegzug der Betroffenen aus dem Stadtgebiet infolge der Hebesatzanhebung (Drosselungswirkung) ist eher unwahrscheinlich, da es nur eine Frage der Zeit ist, bis die anderen Gemeinden angesichts der zu bewältigenden Haushaltsdefizite nachziehen müssen. Ein Nebenziel der Steuer ist auch eine Eindämmung der Spielsucht. Durch Verschlechterung der Spielbedingungen können ggfs. einzelne Spielende vom Glücksspiel abgehalten werden.

In Abwägung des Finanzbedarfs der Stadt Neustadt a. Rbge. gegenüber den Auswirkungen auf die betroffenen Steuerzahler ist die Erhöhung der Steuersätze erforderlich.

Eine rückwirkende Anhebung des Steuersatzes ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 NKAG **nicht** möglich, da durch die rückwirkend erlassene Satzung die Gesamtheit der Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden darf als nach der ersetzten Satzung. Im Haushaltsplan 2024 wurde daher nur die Hälfte (27.500 EUR) des jährlichen Steigerungsbetrages angesetzt. Der Gesamtansatz für die Vergnügungsteuer beläuft sich im Haushalt 2024 auf 707.500 EUR.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. bleibt finanziell handlungsfähig.

Auswirkungen auf den Haushalt

Erzielung von jährlichen Mehrerträgen in Höhe von rd. 55.000. EUR für den Ausgleich des städtischen Haushalts.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung wird die Satzung ausgefertigt und bekanntgegeben. Danach erfolgt die Festsetzung der neuen Vergnügungsteuerbeträge durch Bescheid an die Steuerpflichtigen.

Fachdienst 20 - Finanzwesen -

Anlage/n

3. Änderung der Vergnügungsteuersatzung zum 01.07.2024
Übersicht Vergnügungsteuersätze Region Hannover 2024